

Leitsätze zum Bericht von Prof. Stoll

I.

Das internationale Privatrecht ist nationales Recht. Gleichwohl fehlt es nicht an Wechselbeziehungen zwischen dem internationalen Privatrecht und dem Völkerrecht. In beschränktem, sehr umstrittenen Umfang wirkt das Völkerrecht unmittelbar (normativ) auf das internationale Privatrecht ein, d. h. es gebietet oder verbietet gewisse kollisionsrechtliche Gestaltungen. Außerdem aber besteht die Möglichkeit mittelbarer Einwirkung des Völkerrechts auf das internationale Privatrecht, indem dieses die Anwendung ausländischen Rechtes von der Beurteilung gewisser Völkerrechtsfragen abhängig macht. Diese Rechtsfragen sind vom Standpunkt des internationalen Privatrechts aus gesehen Vorfragen; denn sie präjudizieren die kollisionsrechtliche Frage nach dem anwendbaren Recht, ohne mit ihr zusammenzufallen.

II.

Völkerrechtliche Vorfragen ergeben sich im internationalen Privatrecht vor allem insoweit, als die Kollisionsnormen eine völkerrechtliche Qualifikation der anzuwendenden Sachnormen erfordern. Es ist zweifelhaft, ob das internationale Privatrecht nur völkerrechtlich legitime Sachnormen zur Anwendung beruft, völkerrechtlich illegitimes Recht aber von der Anwendung ausschließt. Diese Frage läßt sich schon deswegen nicht einheitlich beantworten, weil der Begriff der völkerrechtlichen Legitimität mehrdeutig ist. Mit ihm kann gemeint sein, daß eine Rechtsnorm von einem nicht anerkannten Staat oder einer nicht anerkannten Regierung gesetzt ist (1).

Ferner kann — mit besserem Recht — von der völkerrechtlichen Illegitimität einer Rechtsnorm gesprochen werden, wenn die recht-

setzende Macht völkerrechtswidrig zur Herrschaft gelangte (2). In einem dritten Sinne ist alles Recht völkerrechtlich illegitim, das ein Landesgesetzgeber in Überschreitung seiner völkerrechtlichen Kompetenz gesetzt hat (3). Schließlich kann der Inhalt der Rechtsvorschriften, die von einem legitimen, sachlich kompetenten Landesgesetzgeber herrühren, dem materiellen Völkerrecht zuwiderlaufen (4).

Die Vorfragenentscheidung ist nicht in allen Fällen dieselbe:

1. Soweit es sich um echtes Privatrecht handelt, das allein die Gerechtigkeit zwischen den Einzelnen bezweckt, ist es kollisionsrechtlich unerheblich, ob eine ausländische Sachnorm im Sinne der Rechtslagen (1) — (3) völkerrechtlich illegitim ist. Auch die Hin- nahme eines ausländischen Eingriffs in private Rechte, welcher der unmittelbaren Durchsetzung staatspolitischer Ziele dient, hängt im Rahmen der allgemeinen Kollisionsregeln grundsätzlich nur davon ab, daß die eingreifende Macht in dem Rechtsgebiet, dessen Rechts- ordnung kollisionsrechtlich berufen ist, effektiv die Staatsgewalt ausübt. Jedoch sind Eingriffe, welche die völkerrechtliche Kompe- tenz eines Staates überschreiten, von der Anerkennung ausgeschlos- sen.

2. An sich anwendbares ausländisches Recht kann wegen seines völkerrechtswidrigen Inhalts (4) allein mit Hilfe der Vorbehalts- klausel ausgeschaltet werden. Diese greift aber in jedem Falle durch, wenn ein ausländischer Rechtssatz das allgemeine Völker- recht verletzt.

III.

Im internationalen Privatrecht können sich auch dann völker- rechtliche Vorfragen ergeben, wenn eine Kollisionsnorm in ihrem Tatbestand, etwa zum Zwecke der Anknüpfung, Rechtsbegriffe ver- wendet, die einer völkerrechtlichen Auslegung zugänglich sind.

Folgende Möglichkeiten sind hauptsächlich zu erwägen:

1. Auslegung der Anknüpfungsbegriffe des In- und Auslandes. Die tatsächlichen Staatsgrenzen sind im allgemeinen auch völker- rechtlich begründet. Soweit das aber nicht zutrifft, kommt es kollisionsrechtlich nur auf die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse

an. Sind diese unsicher, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß sie mit den völkerrechtlichen Staatsgrenzen übereinstimmen.

2. Auslegung des Anknüpfungsbegriffs der Staatsangehörigkeit. Internationalprivatrechtlich ist darauf abzustellen, ob eine Person von einem Staate innerstaatlich wirksam in Anspruch genommen wird. Die Völkerrechtswidrigkeit ausländischer Staatsangehörigkeitsnormen berührt an sich die internationalprivatrechtliche Anknüpfung nicht. Jedoch können die Umstände, deretwegen ein fremdes Staatsangehörigkeitsgesetz das Völkerrecht verletzt, gleichzeitig den Sinn der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit einer Person in Frage stellen. Bei derartigen Sachlagen zeigt das internationale Privatrecht Ansätze zu einer autonomen Fortbildung oder Korrektur des Anknüpfungsbegriffs der Staatsangehörigkeit.